

# Netzanschlussvertrag

## für einen Netzanschluss mit registrierender Leistungsmessung

zwischen

**Erlanger Stadtwerke AG,**  
vertreten durch den Vorstand

Äußere Brucker Straße 33  
91052 Erlangen

- nachfolgend „**ESTW**“ -

und

.....  
.....  
.....  
.....

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ (Eigentümer der Immobilie) -

schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilernetz der ESTW. Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes der ESTW zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

### 1. Netzanschluss

1.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes der ESTW mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Der Ort des Netzanschlusses liegt in

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Die Versorgung des Kunden erfolgt über die Trafostation „                    “. Die Eigentumsgrenze zwischen ESTW und dem Kunden ist im beiliegenden Übersichtsschaltplan (Anlage 3) eingetragen. Jeder Vertragspartner führt auf eigene Kosten die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlage durch.

1.2 Der Anschluss erfolgt an das 20-kV-Netz.

Die Netzanschlusskapazität beträgt      kW.

1.3 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Leistung nach Ziffer 1.2, so sind die ESTW berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

1.4 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der ESTW.

Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetz-anlagen der ESTW sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits bezahlt.

## **2. Bereitstellung des Netzanschlusses**

2.1 Die ESTW halten für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend Ziffer 1 zur Verfügung.

2.2 Soweit noch kein Netzanschluss besteht, wird dieser von der ESTW gemäß der im Anhang getroffenen Vereinbarung erstellt.

## **3. Eigentum am Anschlussgrundstück**

Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.

Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist die Anlage 1 zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

## **4. Mitteilungspflicht**

Der Anschlussnehmer teilt den ESTW unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

## **5. Mess- und Steuereinrichtung**

5.1 Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden von den ESTW, wenn diese Messstellenbetreiber sind, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 3 eingebaut. Die Messung erfolgt 20-kV-seitig.

5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdenden Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber den ESTW, wenn diese Messstellenbetreiber sind, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.

6.2 Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.

6.3 Die „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ (Anlage 1), die „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)“ (Anlage 2) und die Beschreibung des Netzanschlusses und der Messeinrichtungen (Anlage 3) sind beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

Erlangen.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

ESTW - Erlanger Stadtwerke AG

i. V.

i. V.

.....  
Stephan Pfannstiel    Ulrike Bertels

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer

## Anlagen

Anlage 1: Zustimmungserklärung

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Anlage 3: Übersichtsschaltbild (Eigentumsgrenze; Messeinrichtung)

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

1. Ort des Netzanschlusses  
(Grundstück):

---

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Eigentümer des Grundstücks:

---

 Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Anschlussnehmer:

---

 Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

4. Anschlussnutzer

---

 Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

5. Netzbetreiber:

---

 ESTW - Erlanger Stadtwerke AG  
 Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen

---

 Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit erklärt der Eigentümer des in Ziffer 1 benannten Grundstücks Folgendes:

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das in Ziffer 1 benannte Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung und die Anbringung sowie das Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie, ferner für das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie für erforderlichen Schutzmaßnahmen kostenlos zu nutzen, so lange das Grundstück an das Verteilernetz der ESTW angeschlossen ist.
2. Nach Ende des Netzanschlussvertrages zwischen ESTW und Anschlussnehmer sowie der Stromentnahme hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
3. Muss zur Versorgung des Grundstücks nach dem Ermessen der ESTW eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass hierfür geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die ESTW dürfen den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Betroffenen zumutbar ist.
4. Zur Sicherung der in den Ziffern 1 bis 3 der ESTW eingeräumten Rechte sind die ESTW berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Anschlussnutzers zugleich der Versorgung anderer Anschlussnutzer dienen. Die ESTW sind verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
5. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten der ESTW jederzeit zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung von Anlagen der ESTW erforderlich ist.
6. Die ESTW werden den Grundstückseigentümer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks benachrichtigen.
7. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die ESTW. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Grundstückseigentümer